



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

1. November 2000, Me, Dü
Entscheid Nr. 69

PG Frauenfeld

Änderung Baulinienplan «Korrektion Griesenbach»

1. Mit Protokollauszug vom 12. September 2000 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung der Änderung des Baulinienplans «Korrektion Griesenbach». Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat hat den Baulinienplan «Korrektion Griesenbach» mit Beschluss Nr. 789 am 6. August 1996 genehmigt. Die zur Genehmigung eingereichte Änderung des Baulinienplans betrifft die Parzelle Nr. 21. Die Änderung wurde durch das Vorprojekt «Ausbau Huebtobelbach» ausgelöst.

Dieses Projekt sieht vor, zur Verbesserung der Hochwassersicherheit entlang dem Dorfbach das Wasser aus dessen Einzugsgebiet in den Huebtobel beziehungsweise den unteren Griesenbach umzuleiten.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Fachstellen keine Vorbehalte angemeldet. Die Änderung des Baulinienplans ist im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz rechtmässig. Deshalb steht einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 12. September 2000 beschlossene Änderung des Baulinienplans «Korrektion Griesenbach» wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8510 Frauenfeld, unter Beilage einer Baulinienplanänderung «Korrektion Griesenbach», mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Baulinienplanänderung «Korrektion Griesenbach», mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten
- Amt für Umwelt

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 1. November 2000